



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Ansprechpartner: Steffen Tänzer  
Telefon: +49 172-2855358  
E-Mail: verbandsgericht@mail.sfv-online.de  
Datum: 07.03.2024

ausschl. über DFBnet-Postfach

VG 22/23-2024

## URTEIL

In dem Berufungsverfahren

gegen **1. den Verein**  
(Berufungsführer)  
**2. den Spieler**

beteiligt **Sächsischer Fußballverband e.V.**

wegen **Feldverweis im Meisterschaftsspiel A-Junioren**  
**Landesklasse**

hat das Verbandsgericht des Sächsischen Fußballverbandes nach vorangegangener Beratung im schriftlichen Verfahren gem. § 17 RVO am 07.03.2024 in der Besetzung

Steffen Tänzer (Vorsitzender),  
Knut Mager (Beisitzer) und  
Clemens Biastoch (Beisitzer)

für R e c h t erkannt:



- I. Auf die Berufung des Vereins wird das Urteil des Jugendsportgerichtes beim Sächsischen Fußballverband e. V., Aktenzeichen: XXX-23/24-SFV-JSG, aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**
- 1. Der Spieler wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer an ihm zuvor begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 41 Nr. 4 der RVO des SFV für die dem Feldverweis folgenden vier Meisterschaftsspiele der A-Junioren Landesklasse gesperrt.*
  - 2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. auch für jeden anderen Meisterschaftsspielbetrieb einer Mannschaft seines jeweiligen Vereins gesperrt.*
  - 3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 25,00 € trägt der Spieler unter Mithaftung seines Vereins.*
- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Verein zu 2/3, der Sächsische Fußballverband e.V. zu 1/3.**
- III. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf 125,00 € festgesetzt.**

## **G r ü n d e:**

Verfahrensgegenstand ist der Feldverweis des Spielers am X. Spieltag der A-Junioren Landesklasse zwischen den Juniorenmannschaften X und X am XXX. Das Spiel endete.

### **I.**

Der Verein (*nachstehend: Berufungsführer*) legte am 2023 gegen das Urteil des Jugendsportgerichtes beim Sächsischen Fußballverband e.V. vom 2023, Aktenzeichen: X-SFV-JSG, unter Nachweis der Einzahlung der Berufungsgebühr sowie einer Abschrift des erstinstanzlichen Urteils Berufung ein und begründete diese am 2023.



## II.

Mit dem eingelegten Rechtsmittel wird die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung erstrebt. Dem Ganzen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Der Berufungsführer ist als ein den Fußballsport ausübender Verein Mitglied im KV Fußball und über diesen im Sächsischen Fußballverband e.V. (kurz: SFV). Er nimmt mit seiner A-Juniorenmannschaft am Spielbetrieb der Landesklasse des SFV teil.

2.

Der Spieler ist zu o.g. Partie als Spieler mit der Nummer X beim Berufungsführer auf dem Spielbericht in der Startaufstellung aufgeführt. Laut dem beim Verbandsgericht vorliegenden Spielbericht wurde er in der X. Minute wegen einer Tätlichkeit (= Angabe auf dem Spielbericht durch den SR) mit der Roten Karte des Feldes verwiesen. Im Zusatzbericht des Schiedsrichters ist zum Vorfall folgendes vermerkt:

*„In der 87. Minute wurde der Sportfreund etwas härter gefoult (Gegenspieler bekam die GK) und fiel auf den Boden. Als er auf dem Rücken gefallen ist und sein Gegenspieler vor ihm saß trat er ihm mit dem Fuß an den Kopf. Er bekam sofort die rote Karte.“*

Am 2023 hat der zuständige Jugendportrichter den Schiedsrichter telefonisch zu den genauen Umständen des Tatherganges befragt. Dieser teilte mit, dass das vorangegangene Foul an dem Spieler eher „dunkelgelb“ war. Zudem teilte der Schiedsrichter mit, dass der Tritt gegen den Kopf klar zielgerichtet gewesen sei und, dass der am Kopf getroffene Spieler ca. 30 Sekunden am Boden liegen blieb, dieser allerdings keine Behandlung benötigte.

3.

Das Jugendportgerichtes beim Sächsischen Fußballverband e.V. hat am 2023 im schriftlichen Verfahren folgendes, gleichtägig über das DFBnet-Postfach übermittelte Urteil erlassen:

- 1. Der Spieler wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer an ihm zuvor begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 41 (4) RVO für die dem Feldverweis folgenden 6 Spiele der Landesklasse (A-Junioren Landesklasse) gesperrt.*
- 2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins gesperrt, längstens jedoch bis 17.03.2024.*
- 3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 25,00 EUR trägt der Spieler unter Mithaftung seines Vereins.*



Das erstinstanzliche Gericht begründete seine Entscheidung materiell-rechtlich im Wesentlichen damit, dass das Fehlverhalten des Spielers eine Tätlichkeit gegen einen Gegner im Sinne des § 41 Nr. 4 der RVO des SFV darstellt.

Bei der Strafzumessung hat das Jugendsportgericht zugunsten des Spielers berücksichtigt, dass er sportgerichtlich in dieser Saison noch nicht in Erscheinung getreten ist und das Feld ohne Proteste verlassen hat.

Zulasten des Spielers berücksichtigt das Jugendsportgericht die konkrete Handlung des Spielers, welche ein kaum zu überbietendes Fehlverhalten darstellen würde, sodass eine Sperre von sechs Spielen tat- und schuldangemessen sei.

4.

Der Berufungsführer hat seine Berufung am 2023 begründet.

Er rügt im Wesentlichen die Verletzung rechtlichen Gehörs, da das Jugendsportgericht des SFV in seinen Urteilsgründen ausgeführt hat, dass sich weder der Spieler noch der Verein zum Vorfall geäußert hätten, obwohl der Berufungsführer am 2023 eine Stellungnahme an die Vorsitzende des Jugendsportgerichts beim SFV übersandt habe.

Zudem vertritt er die Auffassung, dass keine Tätlichkeit vorliegt, da der 2. Schiedsrichterassistent, Sportfreund, die Situation komplett anders bewertet und dies nach dem Spiel so auch dem Berufungsführer bestätigt habe.

Aus den genannten Gründen beantragt der Berufungsführer sinngemäß,

*das Urteil des Jugendsportgerichtes aufzuheben und den Spieler freizusprechen.*

5.

Das Verbandsgericht hat das Berufungsverfahren mit Verfügung vom 2023 eröffnet und allen Beteiligten hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auf Anfrage des Verbandsgerichts teilte die Vorsitzende des Jugendsportgerichts beim SFV am 2024 mit, dass die E-Mail des Berufungsführers vom 2023 bei ihr am gleichen Tage eingegangen ist und sie diese am 2023 an den zuständigen Jugendsportrichter weitergeleitet hat.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf das erst- und zweitinstanzliche Vorbringen der Beteiligten, die hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, sowie den übermittelten und im SG-Modul hinterlegten Akteninhalt des Jugendsportgerichtes beim SFV.



### III.

Die in § 20 Abs. 7 RVO des SFV normierte Frist zur abschließenden Bearbeitung konnte im vorliegenden Fall einerseits nicht eingehalten werden, da im Zeitraum der Anhängigkeit in der Rechtsmittelinstanz auch mehrere Verfahrenseingänge über dem üblichen Arbeitsumfang des Berufungsgerichtes anhängig waren, die teilweise aufgrund der notwendigen einheitlichen Entscheidung ebenfalls einer vorrangigen Bearbeitung bedurften.

Zum anderen war eine frühere Bearbeitung nicht möglich, da der in der Sache laut Geschäftsverteilung zuständige Verbandsrichter in diesem Zeitraum berufsbedingt und aus privaten Gründen vorübergehend verhindert war.

### IV.

Die Berufung des Berufungsführers ist zulässig.

Sie richtet sich gegen eine rechtskräftige Entscheidung des Jugendsportgerichts, für deren Überprüfung das Verbandsgericht gemäß § 26 Abs. 1 RVO i. V. m. § 5 Abs. 2 RVO als Rechtsmittelinstanz zuständig ist. Die Berufungsfristen des § 26 Absatz 6 RVO des SFV sind eingehalten. Das angegriffene Urteil wurde am 2023 an den Berufungsführer zugestellt.

### V.

Die Berufung des Berufungsführers ist teilweise begründet, die Entscheidung des erstinstanzlichen Jugendsportgerichtes stellt sich als nicht vollumfänglich verhältnismäßig dar und führt zu einer Herabsetzung der Sperrstrafe des fehlbaren Spielers auf insgesamt 4 Meisterschaftsspiele.

1.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass der Berufungsführer mit der am 2023 gegenüber dem erstinstanzlichen Jugendsportgericht des SFV eingereichten, bei der dortigen Entscheidungsfindung jedoch nicht berücksichtigten Stellungnahme für das Berufungsverfahren nicht präkludiert ist. Die Stellungnahme erfolgte innerhalb der Einlassungsfrist des § 16 Abs. 1 S. 3 RVO des SFV.

Nach Einsicht in die erstinstanzliche Verfahrensakte und Anfrage bei der Vorsitzenden des Jugendsportgerichts hat diese dahingehend bestätigt, dass eine Stellungnahme bei ihr eingegangen ist, die sie am 2023 an den laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Jugendsportrichter weitergeleitet hat. Insoweit blieb die Stellungnahme des Vereins in der Urteilsfindung unberücksichtigt.

Im Regelwerk ist nicht normiert, dass die Stellungnahme an den laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Sportrichter gehen muss. Es kann dem Verein nicht zum Nachteil gereichen, wenn er die Stellungnahme zwar beim richtigen Organ, hier dem Jugendsportgericht des SFV, allerdings an eine andere, als die laut Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung zuständige Stelle eingereicht hat. Daher war der Berufungsführer spätestens im Berufungsverfahren mit den von ihm rechtzeitig vorgebrachten Argumenten zu hören.



2.

Die Einlassung des Vereins führt vorliegend auch zu einer zumindest teilweise anderen Bewertung.

Der fehlbare Spieler wurde in der o.g. Partie nach XX Minuten mit der Roten Karte des Feldes verwiesen. Das im SR-Zusatzbericht geschilderte Verhalten – und dies ist zunächst Grundlage für eine sportrechtliche Bewertung – ist vom erstinstanzlichen Gericht zutreffend zunächst als Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer an ihm zuvor begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 41 Nr. 4 der RVO des SFV bewertet worden. Dies steht aufgrund der Angaben im Spielbericht, dem Zusatzbericht des Schiedsrichters und dessen unmittelbar im Anschluss des Spiels telefonisch eingeholten weiteren Stellungnahme auch nach Überzeugung des Berufungsgerichts fest. Die Subsumtion des Ausgangsgerichts begegnet insoweit keinen Bedenken.

Grundsätzlich sieht die Regelung zu § 41 Abs. 4 RVO des SFV für eine Tätlichkeit gegen den Gegner eine Sperre für mindestens 6 Wochen und eine Geldstrafe bis zu 4.000,00 € als Strafraumen vor. Nach Satz 2 dieser Regelung beträgt die Sperre mindestens drei Wochen, wenn u.a. gegen den Spieler unmittelbar vor dem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist.

Das Verbandsgericht kann vorliegend allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit von einem zielgerichteten Tritt, mit der Absicht seinen Gegenspieler (erheblich) zu verletzen, zu Lasten des fehlbaren Spielers ausgehen.

Im Zusatzbericht des Schiedsrichters zum Feldverweis ist lediglich ausgeführt, dass der fehlbare Spieler auf dem Rücken liegend mit seinem Fuß gegen den Kopf seines Gegenspielers getreten hat. Erst auf telefonische Nachfrage konkretisierte der Schiedsrichter gegenüber dem zuständigen Jugendsportrichter, dass es sich um einen zielgerichteten Tritt gehandelt habe.

Demgegenüber hat der Berufungsführer in seiner – in der ersten Instanz unberücksichtigt gebliebenen – Stellungnahme dem geschilderten Sachverhalt rechtlich nicht als Tätlichkeit bewertet und hierfür den 2. Schiedsrichterassistenten als Zeugen benannt. Indes hat er nicht vorgetragen, dass es zu keinem Kontakt am Kopf des Gegenspielers gekommen ist.

Zur Überzeugung der Kammer des Berufungsgerichtes steht allerdings demnach fest, dass es mindestens eine Trittbewegung in Richtung des Kopfes des Gegenspielers nebst Kontakt gegeben hat. Da das Jugendsportgericht zeitnah zu dem Spiel noch einmal den Schiedsrichter telefonisch befragt hat, gab es insoweit für das erstinstanzliche Gericht – selbst bei Vorliegen der Stellungnahme des Vereins – keinerlei Zweifel an den insoweit vom Jugendsportgericht als nachvollziehbar und glaubhaft bewerteten Schilderungen des Schiedsrichters, zumal die rechtliche Einordnung des geschilderten Sachverhaltes ausschließlich dem Jugendsportgericht und nicht dem 2. Schiedsrichterassistenten oblag.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist das Verbandsgericht aufgrund der erstinstanzlich abgegebenen Stellungnahme des Berufungsführers der Auffassung, dass zu Gunsten des fehlbaren Spielers nicht von einer vordergründigen Verletzungsabsicht ausgegangen werden kann, mit der Folge, dass dies entsprechend bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.



Nach Auffassung des Verbandsgerichtes ist die ausgeworfene Sperrstrafe von 6 auf 4 Meisterschaftsspiele zu reduzieren. Letztlich ist eine Sperrstrafe von 4 Meisterschaftsspiele angemessen und ausreichend, um den Vorfall adäquat zu ahnden.

Einerseits ist der fehlbare Spieler bisher sportrechtlich in dieser Saison nicht in Erscheinung getreten. Andererseits ist eine strafmildernde Entschuldigung nicht erfolgt.

Die Berufung des Berufungsführers ist teilweise begründet. Die Entscheidung des erstinstanzlichen Jugendsportgerichtes stellt sich als nicht verhältnismäßig dar und war daher im tenorierten Umfang abzuändern.

## VI.

Die Kostenentscheidung des erstinstanzlichen Verfahrens bleibt aufrechterhalten, da die Kosten auch bei insoweit reduzierter Verurteilung angefallen wären und letztlich das ahndungswürdige Verhalten des Spielers Anlass für das sportgerichtliche Tätigwerden gegeben hat.

Nachdem das Rechtsmittel des Berufungsführers nur teilweise zu dem angestrebten Erfolg (Reduzierung der Sperrstrafe von 6 auf 4 Spiele) führte, sind die Kosten des Berufungsverfahrens gem. § 11 Abs. 2 RVO quotal aufzuteilen – und zwar zu 2/3 zu Lasten des Berufungsführers und zu 1/3 zu Lasten des Sächsischen Fußballverbandes e.V..

Da es sich vorliegend um einen Vorfall aus dem Spielbetrieb des Nachwuchsbereichs handelt, sind die Kosten des Berufungsverfahrens gem. § 6 Abs.4 FinanzO des SFV auf 125,00 € festzusetzen. Die eingezahlte Berufungsgebühr ist dem Berufungsführer entsprechend anteilig zu erstatten.

gez.  
Steffen Tänzer

gez.  
Knut Mager

gez.  
Clemens Biastoch